AK-Bildungshaus Jägermayrhof

UNSERE VERANSTALTUNGEN VON SEPTEMBER BIS ANFANG OKTOBER 2019

SEMINAR „Lachen erlaubt – ganz im Ernst“

Termin: **16. September 2019, 9 Uhr bis 17 Uhr**
Anmeldeschluss: 5. August 2019

SEMINAR „Suchtprävention im Betrieb“

Termin: **18. September 2019, 9 Uhr bis 17 Uhr**
Anmeldeschluss: 7. August 2019

SEMINAR „Gesundheitsziele erreichen mit dem Züricher Ressourcenmodell® – Rubikon Modell und Neuropsychologie“

Termin: **26. bis 27. September 2019, jeweils 9 Uhr bis 17 Uhr**
Anmeldeschluss: 16. August 2019

SEMINAR „Gender im Arbeitnehmerschutz – Geschlechtergerechte Arbeitsbedingungen“

Termin: **8. Oktober 2019, 8:30 Uhr bis 17 Uhr**
Anmeldeschluss: 27. August 2019

SEMINAR „Argumentieren und motivieren – schlagfertig und überzeugend“

Termin: **2. bis 3. Oktober 2019, 9 Uhr bis 17 Uhr**
Anmeldeschluss: 21. August 2019

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter: **https://ooe.arbeiterkammer.at/service/jaegermayrhof/Jaegermayrhof.html**

ANMELDUNG

per Post: Arbeiterkammer OÖ, AK-Bildungshaus Jägermayrhof, Römerstraße 98, 4020 Linz
E-Mail: **anmeldung.jaegermayrhof@akooe.at**

Die Seminare finden im neu renovierten AK-Bildungshaus Jägermayrhof, Römerstraße 98, 4020 Linz, statt (wenn nicht anders angeführt).

Impressum:

Österreichische Post AG, MZ 02Z033937 M
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

Informationsblatt der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Nummer 25/2019, AK-DVR 0077747, Retouren an Postfach 555, 1008 Wien
Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz, Telefon: +43 (0)50 6906-0
Hersteller: TRAUNER DRUCK GmbH & Co KG, Köglstraße 14, 4020 Linz
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: siehe https://ooe.arbeiterkammer.at/impressum.html
ooe.arbeiterkammer.at

Oberösterreich

Oberösterreich

SICHER gesund

Informationsblatt für Sicherheitsvertrauenspersonen 02/2019

Beschäftigte sind im Arbeitsleben verschiedensten Belastungen und Gefahren ausgesetzt. Damit diese nicht zu Unfällen oder Erkrankungen führen, brauchen die Arbeitnehmer/-innen umfassende Information über die vorhandenen Risiken und den Umgang damit. Diese Unterweisungen sind ein wesentlicher Teil der betrieblichen Prävention.

UNTERWEISUNG IM BETRIEB

Je nach Art der Tätigkeit lauern auf allen Arbeitsplätzen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit. Stundenlange Bildschirmarbeit, die Handhabung schwerer Lasten, fordernde Kunden/-innen oder Staplerverkehr sind nur einige Beispiele dafür. Obwohl diese Aspekte ein Risiko oder eine Belastung darstellen können, sind sie aus der Arbeitswelt nicht wegzudenken. Deshalb ist ein bewusster und korrekter Umgang damit anzustreben.

Arbeitgeber haben die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten die notwendigen Kenntnisse über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen sowie ein sicheres und gesundheitsförderndes Verhalten vermittelt bekommen. Dieser Vorgang wird Unterweisung genannt. Sie ist eine wesentliche Grundlage für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen.

TIPPS FÜR IHRE GESUNDHEIT

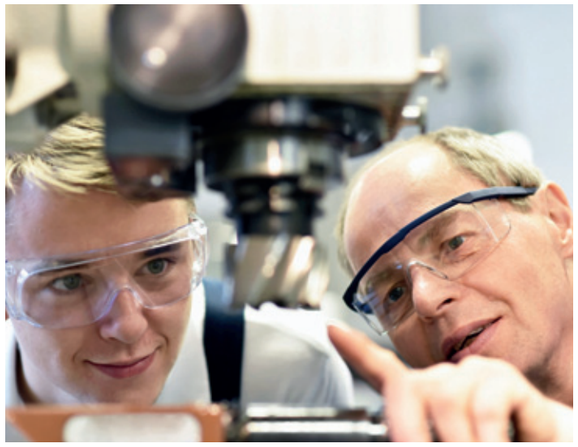

Was ist eine Unterweisung?

Die Unterweisung ist im § 14 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) geregelt. Arbeitgeber müssen dafür sorgen, dass sie in Bezug auf alle gefahrengeneigten Tätigkeiten, Arbeitsplätze, Geräte und Arbeitswege durchgeführt wird. Basis für die Unterweisung ist die Arbeitsplatzevaluierung, in der Sicherheits- und Gesundheitsrisiken ermittelt und beurteilt sowie entsprechende Maßnahmen festgelegt wurden.

Nur wo umfassend evaluiert wurde, kann auch sinnvoll und zielführend unterwiesen werden. Eine Unterweisung muss die Einhaltung der technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen erfassen. Ziel ist es, die Beschäftigten für mögliche Gefährdungen und die möglichen negativen Folgen zu sensibilisieren und sie mit den einzuhaltenden Maßnahmen vertraut zu machen.

Unterweisungen sollen möglichst praxisnah und verständlich erfolgen. Ein rein theoretisches Hinweisen auf Gefahren ist unzureichend. Die Vorgaben müssen realistisch und umsetzbar sein. Arbeitnehmer/-innen brauchen Ansprechpartner/-innen für mögliche Rückfragen. Außerdem sollten sie Inhalte und Ablauf der Unterweisung mitgestalten können.

Wer muss die Unterweisung durchführen?

Die gesetzliche Unterweisungspflicht trifft grundsätzlich den Arbeitgeber. Das bedeutet jedoch nicht, dass er sämtliche Unterweisungen selbst durchführen muss. Führungskräfte, Sicherheitsfachkräfte oder Arbeitsmediziner/-innen können ebenso mit der Unterweisung oder Teilen davon betraut werden.

Auch Betriebsratsmitglieder und Sicherheitsvertrauenspersonen können mitunter zur Durchführung der Unterweisung herangezogen werden. Sie haben außerdem ein Mitspracherecht bei der Organisation der Unterweisung. Ebenso können Jugendvertrauensratsmitglieder, Behindertenvertrauenspersonen, Arbeitspsychologen/-innen und Brandschutzbeauftragte eine wesentliche Rolle bei der Unterweisung spielen.

TIPP:

Das Gesetz verlangt, dass alle Mitarbeiter/-innen unterwiesen werden. Das gilt auch für Leiharbeitnehmer/-innen. Darüber hinaus können Praktikanten/-innen, Lieferanten/-innen, Betriebsbesucher/-innen und Beschäftigte von Fremdfirmen von der Unterweisungspflicht erfasst sein.

Sicherheitsvertrauenspersonen und Betriebsratsmitglieder sollten darauf achten, dass sämtliche Personengruppen bei der Organisation der Unterweisung berücksichtigt werden.

Wie ist die Unterweisung durchzuführen?

Das Gesetz sieht vor, dass Unterweisungen dem Wissensstand der Beschäftigten entsprechen müssen. So kann es beispielsweise sein, dass die Unterweisung für Lehrlinge oder junge Mitarbeiter/-innen anders gestaltet sein muss, als jene für ältere, erfahrene Kollegen/-innen. Die Unterweisung muss mündlich oder schriftlich erfolgen. Auch die unterstützende Nutzung verschiedener Medien findet immer mehr Verbreitung.

Bei Beschäftigten, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, muss die Unterweisung in verständlicher Form für die Unterwiesenen erfolgen. Hierfür muss gegebenenfalls eine Dolmetscherin/ein Dolmetscher hinzugezogen werden. Doch auch innerhalb des deutschsprachigen Raumes kann es aufgrund von unterschiedlichen Dialekten zu Verständigungsproblemen kommen, die bei der Organisation der Unterweisung zu berücksichtigen sind.

TIPP:

Es müssen nicht unbedingt berufliche Dolmetscher/-innen engagiert werden. Häufig gibt es im Betrieb mehrsprachige Mitarbeiter/-innen, die bei der Unterweisung als Übersetzer/-innen fungieren können.

Unterweisungen müssen laut Gesetz nachweislich erfolgen. Dieser Nachweispflicht kommen Arbeitgeber zumeist in der Form nach, dass Beschäftigte die Teilnahme an der Unterweisung mit einer Unterschrift bestätigen müssen. Durch diese Unterschrift kann der Arbeitgeber jedoch weder die Verantwortung noch die Haftung auf einzelne Mitarbeiter/-innen übertragen.

Viel wichtiger als die Unterschrift ist letztlich die Pflicht des Arbeitgebers, zu überprüfen, ob alles richtig verstanden wurde. Unterweisungsinhalte könnten beispielsweise abgefragt werden. Am besten ist aber wohl die Beobachtung des Verhaltens der Unterwiesenen am Arbeitsplatz. Letztendlich muss die innerbetriebliche Arbeitnehmerschutzorganisation sicherstellen, dass das, was unterwiesen wurde, auch angewendet und beibehalten wird.

Wann muss eine Unterweisung erfolgen?

Der Gesetzgeber hat zunächst festgelegt, dass eine Unterweisung stets vor Aufnahme einer neuen Tätigkeit zu erfolgen hat. Sie ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, wobei das Gesetz keine exakten Intervalle festlegt. Eine Unterweisung muss jedenfalls stattfinden

- bei einer Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereichs,
- bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln,
- bei Einführung neuer Arbeitsstoffe,
- bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren,
- nach einem Umbau oder
- nach Unfällen oder Beinahe-Unfällen.

Eine neuerliche Unterweisung ist jedenfalls auch dann durchzuführen, wenn die Inhalte der Unterweisung nicht angewandt werden. Für bestimmte Bereiche und Personengruppen gibt es zudem gesonderte Regelungen, die wiederkehrende Unterweisungen vorsehen (zum Beispiel mindestens einmal jährlich für Jugendliche oder für Bauarbeiten).

NOCH FRAGEN?

Wenn Sie Fragen dazu haben oder eine Beratung wünschen, nehmen Sie bitte mit der AK Oberösterreich Kontakt auf:

Arbeiterkammer Oberösterreich
Kompetenzzentrum Betriebliche Interessenvertretung
Volksgartenstraße 40 , 4020 Linz.

+43 (0)50 6906-2323

E-Mail: **kbi@akooe.at**
ooe.arbeiterkammer.at

Auch wegen zusätzlicher Exemplare dieser Wandzeitung oder allgemeiner Informationen zum Arbeitnehmerschutz wenden Sie sich bitte an die AK Oberösterreich!

UNTERWEISUNG IM BETRIEB

Unterweisungen müssen immer vor erstmaliger Ausführung der Tätigkeit erfolgen!

Befolgen Sie Unterweisungen und achten Sie auch auf die Einhaltung durch die Kolleginnen und Kollegen!

Sprechen Sie mit Sicherheitsvertrauenspersonen und Betriebsratsmitgliedern über mögliche Verbesserungen im Arbeitnehmerschutz!

Wenn Sie weitere Fragen zu **Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz** haben, wenden Sie sich an Ihre Sicherheitsvertrauensperson oder an ein Betriebsratsmitglied.

AK Oberösterreich

ooe.arbeiterkammer.at